



Aufgrund § 4 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ sowie § 12 Abs. 1 der Institutsordnung wird folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und die dazugehörigen Freiflächen (im Folgenden als Objekte bezeichnet), die der Aufgabenerfüllung des Studieninstituts gem. § 3 der Satzung (Vermittlung einer fundierten theoretischen und praxisbezogenen Berufsausbildung, Abnahme von Prüfungen und fachliche Fortbildung) dienen. Sie gilt für alle Personen, die diese o.g. Objekte betreten.

§ 2 Hausrecht

1) Dem Vorstandsvorsteher stehen das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen Gebäuden und Grundstücken des Zweckverbandes sowie angemieteten Räumen zu. Für die Verwaltung nimmt der hauptamtliche Studienleiter das Hausrecht im Auftrag wahr.

2) Während des Schul-/ Prüfungs- oder Fortbildungsbetriebs kann das Hausrecht auf die jeweiligen Dozenten übertragen werden.

3) Im Brand- und Gefahrenfall ist der für das Objekt Verantwortliche bis zum Eintreffen der Rettungskräfte weisungsbefugt.

§ 3 Zutrittsberechtigung

Dass Betreten der o.g. Objekte ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.

§ 4 Verhaltensregeln (Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit)

- In allen Gebäuden und Räumen gilt das Rauchverbot des Nichtraucherschutzgesetzes NRW sowie ein Verbot für die Nutzung elektrischer Zigaretten oder Verdampfer.
- Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.
- Die Nutzung von Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Ladegeräten für Handys oder sonstigen elektrischen Geräten ist für die Besucher in den Gebäuden nicht gestattet.
- Der Gebrauch von Mobiltelefonen, Tablets und ähnlichen Geräten ist während der Unterrichtsstunden zu anderen als Unterrichtszwecken untersagt.
- Die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen während der Veranstaltungen und deren Verbreitung ist untersagt.
- Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die sonstige Ausstattung sind pfleglich zu behandeln.
- Der Verzehr von Speisen oder Getränken in den Klassenräumen ist lediglich im Rahmen einer „Frühstückspause“ (belegtes Brot, Obst und Kaltgetränke) erlaubt.
- Der Verzehr von extern gekauften oder angelieferten Speisen ist ausnahmslos in der dafür eingerichteten Cafeteria erlaubt.

- Das Parken von Fahrzeugen ist lediglich in den ausgewiesenen Parkflächen zulässig. Zuwegungen sind freizuhalten und dürfen nicht als Parkfläche genutzt werden.
- Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt.
- Die Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden. Fluchtwege und Treppenaufgänge müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

§ 5 Anordnungen

Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung können ein Hausverbot oder Ordnungsmittel im Sinne des § 12 Abs. 2 Institutsordnung (Rüge, Androhung des Ausschlusses vom Lehrgangsbesuch, Ausschluss vom Lehrgangsbesuch) ausgesprochen werden. Für Schäden, die durch den Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben.

Objektiv notwendige Abweichungen von dieser Hausordnung für bestimmte Objekte oder Teilbereiche sind möglich

Soest, 05.06.2019

Sven Brüggendorst
Studienleiter/Geschäftsführer

